Mitarbeiter-Fragebogen

INFONIQA

für Quellensteuerinformationen

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Fragen aus und retournieren Sie den unterschriebenen Fragebogen an die HR-Abteilung. Die Fragen beziehen sich auf eine zusätzliche Erwerbstätigkeit und auf die Ersatzeinkünfte.

Persönliche Angaben:

Gehen Sie einer weiteren Erwerbstätigkeit nach? (bezieht sich auf CH und Ausland):

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, welchen Beschäftigungsgrad haben Sie? (bezieht sich auf die zusätzliche Erwerbstätigkeit):

_____%
☐ nicht ermittelbar

Welche Bruttolohnsummer pro Monat erhalten Sie? (bezieht sich auf die zusätzliche Erwerbstätigkeit):

CHF: _____

Erhalten Sie Ersatzeinkünfte (bezieht sich auf CH und Ausland):

☐ Ja
☐ Nein

Wenn ja, Wieviel pro Monat?

CHF:

Angaben zum Partner:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Welche Bewilligungsart hat Ihr Partner? _____

Geht ihr Partner einer Arbeit nach? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welchem Kanton? _____

Beschäftigungsart ☐ Haupterwerb ☐ Nebenerwerb

Eintrittsdatum (Beginn der Beschäftigung) _____

Angaben zu Kindern:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Nationalität _____

Freiwillige Angaben:

Wie lautet die Adresse weiterer Arbeitgeber? _____

Wie lautet die Adresse des Arbeitgebers Ihres Partners? _____

ⓘ Information Ersatzeinkünfte

Für die korrekte Steuersatzbestimmung sind die Ersatzeinkünfte anzugeben. Dazu zählen insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.). Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritte, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

ⓘ Allgemeine Informationen

Die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2016 neu geregelt. Die neuen Bestimmungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für eine korrekte Berechnung der Quellensteuer braucht es zusätzliche Informationen vom Mitarbeitenden. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende muss dem Arbeitgebenden bzw. den Arbeitgebenden mitteilen, ob er/sie einer oder weiteren Erwerbstätigkeiten(en) nachgeht bzw. Ob er/sie Ersatzeinkünfte erhält.
Gibt der Arbeitnehmende weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, wird für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100-Prozent-Pensum umgerechnet. Allfällige quellensteuerrelevante Änderungen, bspw. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit (persönliche sowie diese des Partners), müssen umgehend der Personalabteilung gemeldet werden.

Ort und Datum: Name und Vorname: Unterschrift Arbeitnehmer/in: